



Nutzungsvertrag für Nicht-Mitglieder

zwischen dem **KGV Oberhausen-Süd e. V.** – vertreten durch den Vorstand als **Vermieter**

und

.....
(Name, Adresse, Telefon)

als **Mieter**.

§1 - Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung

am von Uhr

bis zum um Uhr

das Vereinsheim, die Küche, den Schankraum sowie den Flur und die Toilettenräume für seine Feier/Veranstaltung mit voraussichtlich Personen.

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in diesen Räumen wie Geschirr, Gläser, Kaffeemaschine usw. ein.

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am bis Uhr zu erfolgen.

Für diesen Tag wird bis zu dieser Uhrzeit keine Miete berechnet. Bei verspäteter Übergabe der Mietsache werden pro angefangene Stunde 15,00 € berechnet.

Die Mietsache ist in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Abfälle usw. müssen mitgenommen werden, gebrauchtes Geschirr usw. ist zu spülen und in die jeweiligen Schränke einzuräumen. Der Außenbereich und die Toilettenanlagen sind am Ende der Veranstaltung sauber zu hinterlassen. Falls keine Abfälle, insbesondere Essensreste, mitgenommen und der Außenbereich sowie die Toilettenanlagen nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, fallen bis zu 80,00 € Entsorgungs- und Reinigungskosten an, die von der Kautions einbehalten werden.



§ 2 – Mietpreise

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € zu leisten.

Die Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag für den Mietzeitraum:	200,00 €
Reinigungspauschale:	<u>50,00 €</u>
Gesamt:	<u>250,00 €</u>
Anzahlung:	- 50,00 €
Restbetrag:	200,00 €

Der Restbetrag ist in bar zahlbar bei Schlüsselübergabe.

Kaution: 150,00 €

Die Kaution in Höhe von **150,00 €** ist spätestens bei Übergabe zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer Übergabe am Mietzeitende wird diese zurückerstattet.

Der Vermieter behält sich vor, diese bei Beendigung des Vertrages ganz oder teilweise einzubehalten, u.a. für unterlassene Reinigung oder beschädigte Gegenstände bzw. wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Der Betrag ist im Voraus bei Übergabe der Mietsache zu entrichten. Ohne Kaution keine Übergabe.

§ 3 – Behandlung der Mietsache, Mängel

Die Mietsache wird in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand übergeben.

Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung.

Das Grillen ist nur an dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet.

Für fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter gegenüber schadensersatzpflichtig.

Mit der Übernahme des Schlüssels für das Vereinshaus am bestätigt der Mieter die vertragsgerechte Übergabe bzw. macht die nachfolgenden Einwände unter a.) geltend.

Mit der Rücknahme des Schlüssels für das Vereinshaus am durch den Vermieter bestätigt dieser die vertragsgerechte Rückgabe bzw. macht die nachfolgenden Einwände unter b.) geltend.



a.) Einwände des Mieters bei der Übernahme am

.....
.....

b.) Einwände des Vermieters bei der Rückgabe am

.....
.....

§ 4 – Schlüsselübergabe

Dem Mieter wurde mitgeteilt, dass bei Verlust, der ihm bei Übergabe überreichten Schlüssel für das Vereinsheim und des Einfahrtstores, die Schließanlagen der Gartenanlage erneuert werden müssen. Bei Verlust der Schlüssel ist mit einem Schadensersatz in Höhe von mind. **400,00 €** zu rechnen, die vom Mieter zu zahlen sind.

§ 5 – Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Das Verhalten des Mieters und der Teilnehmer an der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen.

Das betrifft insbesondere die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Musik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

Das Abspielen von Musik zwischen 22:00 Uhr und 09:00 Uhr im Freien ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum keine Geräusche aus eventuell geöffneten Fenstern dringen.

Die dem Vertrag beigelegte Hausordnung wird vom Mieter anerkannt.

Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden.

Das Befahren der Anlage ist nur mit einem Fahrzeug bis zum Vereinshaus zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle usw. zulässig. Die Anlage ist in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

Das Parken von Fahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht erlaubt!



§ 6 – Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich durch eine entsprechende Eintragung auf dem Vertrag vom Mieter zu erklären.

Folgende Gebühren für den Rücktritt werden erhoben:

- a.) Bis 10 Tage vor Mietbeginn, wenn eine Vermietung durch den Vermieter möglich ist: **35,00 €**
- b.) Ist eine Vermietung nicht mehr möglich oder liegt die Kündigung weniger als 10 Tage vor dem Miettermin: **75,00 €**

sonstige Vereinbarungen:

.....
.....

§ 7 – Regelung von Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln.

Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen wird ausgeschlossen.
Bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

§ 8 – Bezahlung Kautions und Anzahlung

Die Zahlung der Kautions von 150,00 € wird bestätigt.

Oberhausen,

.....
Vermieter

Die Anzahlung von 50,00 € wird bestätigt.

Oberhausen,

.....
Vermieter



§ 9 – Bezahlung Mietbeitrag

Die Zahlung des Mietbeitrages von 200,00 € sowie ggf. die Feststellungen in § 3a werden bestätigt.

Oberhausen,

.....
Vermieter

§ 10 – Rückzahlung, sonstige Zahlungen

Die Rückzahlung der Kautions von	150,00 €
minus Kosten für Abfallentsorgung €
minus unterlassener Toilettenreinigung €
minus Schadensersatzansprüche entsprechend §3 €
Rückzahlungsbetrag bzw. Forderung €

Die Schadenersatzforderung des Vermieters wird anerkannt. Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt in bar an den Vermieter bis spätestens am 8. Werktag nach Mietzeitende.

Oberhausen,

.....
Mieter

Raum für weitere Vereinbarungen oder Bemerkungen:

.....
.....
.....



Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben. Sollte es aufgrund von Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag kommen, so ist der Vermieter berechtigt, die Daten des Mieters an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

Der Nutzungsvereinbarung stimme ich zu und bestätige die Hausordnung, die Bestandteil des Nutzungsvertrages ist, erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Oberhausen,

.....

Mieter



Hausordnung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Dieser übernimmt ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich des Verlustes der Garderobe und verpflichtet sich, den KGV OB-Süd e.V. von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die diesem von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung als Gebäudeeigentümer erwachsen können.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der gemieteten Zeit entstehen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der KGV OB-Süd e.V. keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in dem angemieteten Raum.
3. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter, sowohl für sich als auch für Besucher, in vollem Umfang die Haftung.
4. Im gesamten Vereinsheim darf nicht geraucht werden. Sofern vor dem Gebäude geraucht wird, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass es weder auf dem Grundstück des Vereinsheims noch auf den angrenzenden Flächen zu Verunreinigungen kommt.
5. Tische und Stühle sind so anzuordnen, wie sie vor der Veranstaltung aufgestellt waren. Die Terrasse ist zu räumen und aufgestellte Terrassenmöbel sind ins Vereinsheim zu stellen. Das Mobiliar des Hauptraumes darf nicht auf der Terrasse verwendet werden. Biertischgarnituren dürfen nicht in den Innenräumen verwendet werden.

Alle Abfälle sowie Leergut sind vom Mieter selbst zu entsorgen und sofort mitzunehmen.

6. Beschädigte Gegenstände und Schäden am Inventar sind unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
7. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu dem Gebäude gewährt wird.
9. Das Abspielen von Musik im Freien ist nur am Veranstaltungstag in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr erlaubt.
10. Übernachtungen im Vereinsheim oder in Zelten sowie in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
11. Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt, wie Rohrbruch, Brand, Frostschäden, Schnee- oder Sturmschäden, eine Nutzung verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.
12. Der Mieter verpflichtet sich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten, u. a. kein Alkohol an unter 18-jährige.



13. Das Aufhängen von Bildern, Girlanden und anderen Dekorationsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vermieter. Zuwiderhandlungen führen zum Einbehalt der Kautions.
14. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in der gesamten Anlage untersagt. Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige. Ggf. notwendige Reinigungen und Reparaturkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Oberhausen,

gez. der Vorstand